

ERSCHLIEßUNGSVEREINBARUNG ÜBER DAS GEBIET

„Fliederweg“

ROGÄTZ

zwischen

der Gemeinde Rogätz

nachfolgend „Träger“ genannt

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Grossmann

und

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
August-Bebel-Straße 24
39326 Wolmirstedt

nachfolgend „WWAZ“ genannt

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Jörg Meseberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ überträgt dem Träger die erstmalige Herstellung der Trink- und Schmutzwasseranlage im Erschließungsgebiet. Siehe hierzu Anlage 1. (Auszug aus der Liegenschaftskarte).
- (2) Die Gemeinde hat die technischen Spezifikationen des WWAZ zur Ausführung der Schmutzwasserkanalisation und der Trinkwasserleitung bereits erhalten, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 2 Herstellung und Inbetriebnahme der Anlagen soweit nicht durch den WWAZ herzustellen

- (1) Der Träger ist für die Herstellung der genannten Anlagen aus dieser Vereinbarung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verantwortlich.
 1. Der Träger stellt folgende Anlagen nach den technischen Vorgaben des WWAZ mängelfrei und betriebsbereit her:
 2. die erforderlichen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung
 3. die für den Anschluß der unter Ziffer 2. bezeichneten Anlagen an das zentrale Netz der Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen einschließlich Zuführungsleitung aus dem Entsorgungsnetz mit allen Anschlußbauwerken; der Anschluß an das zentrale Netz ist beim WWAZ zu beantragen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, die in den § 1 bezeichneten Anlagen nach den einschlägigen hierfür gültigen Vorschriften sowie den Vorgaben des WWAZ zu planen und die nach § 1 Abs. 1 und 2 herzustellen. Dazu muß die Ausführungsplanung gemäß HOAI durch den WWAZ genehmigt werden.
- (3) Der Träger wird sämtliche Maßnahmen nach dieser Vereinbarung mit dem WWAZ abstimmen. Der Träger stellt sicher, daß alle darüber hinausgehenden Ver- und Entsorgungsträger sowie sonstige Beteiligte in das Verfahren mit einbezogen werden, damit eine wirtschaftliche und zügige Herstellung der Anlagen ermöglicht wird.
- (4) Der Träger wird soweit erforderlich die Eintragung von Grunddienstbarkeiten/Leistungsrechte zu Gunsten des WWAZ, vor der Übergabe der Anlagen an den WWAZ vornehmen.
- (5) Der Träger holt im Rahmen der Genehmigungsplanung alle notwendigen Zustimmungen vor Baubeginn ein und legt sie unaufgefordert dem WWAZ vor.
- (6) Die herzustellenden Anlagen sind zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen; spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- (7) Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem WWAZ unaufgefordert vorher schriftlich anzuzeigen. Der WWAZ oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (8) Der Träger wird im berechtigten Einzelfall auf Verlangen des WWAZ, die für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien durch ein von beiden Parteien anerkanntes Prüfungsunternehmen auf eigene Rechnung untersuchen lassen und die Untersuchungsbefunde dem WWAZ vorlegen. Der Träger wird Bauteile, Stoffe und sonstige Materialien, die dieser Vereinbarung nicht entsprechen, innerhalb einer vom WWAZ bestimmten Frist entfernen.
- (9) Der Träger übernimmt die endgültige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Soweit in deren Baukörper Anlagen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verlegt sind, gestattet der Träger dem WWAZ nach ihrer Herstellung und Herstellung der Tragschicht die unentgeltliche Nutzung.

§ 3 Ausschreibungen, Planung, Vergabe, Bauleitung, Vermessung

- (1) Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung beauftragt die Gemeinde ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Maßnahmen bietet.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen.
- (3) Der Träger und der WWAZ stellen einvernehmlich fest, dass im Falle der Nichtfertigstellung der Erschließungsanlagen hinsichtlich Art und Umfang des Vertrages, der WWAZ dem Träger keine Entschädigung für die bereits von dem Träger hergestellten Erschließungsanlagen zahlt oder noch offenstehende Forderungen Dritter für Leistungen aus diesem Vertrag übernimmt. Der Träger stellt in diesem Fall auch den WWAZ von dem Erwerb der Flächen frei, die noch für die Herstellung der noch nicht fertigen Erschließungsanlagen erforderlich sind.
- (4) Mit der Durchführung erforderlicher Vermessungsarbeiten, die nach Vorgabe des WWAZ zu erstellen sind, beauftragt der Träger auf eigene Rechnung das zuständige Katasteramt oder ein zugelassenes Vermessungsbüro.

§ 4 Haftung und Verkehrssicherung

Vom Tage des Beginns der Baumaßnahmen gemäß § 2 dieser Vereinbarung an bis zum Tage der Übereignung der Anlagen haftet der Träger für alle hierbei und hierdurch entstehenden Schäden.

Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und stellt den WWAZ von Ansprüchen Dritter frei. Diese Regelungen gelten unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Träger sichert ab, dass das beauftragte Bauunternehmen eine Haftpflichtversicherung, in ausreichender Höhe nachweist, die dem WWAZ auf Verlangen schriftlich nachweisen ist.

§ 5 Dienstbarkeiten

- (1) Die nach dieser Vereinbarung herzustellenden Anlagen können die Eintragung von Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten notwendig machen. Der Träger wird dafür Sorge tragen, daß zugunsten des WWAZ Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Lasten der jeweiligen Grundstücke vor Übereignung bestellt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zum Abschluß eines formbedürftigen Rechtsgeschäftes gemäß § 311 b BGB enthält Absatz 1 nicht; eine solche Verpflichtung soll durch diese Vereinbarung nicht begründet werden.

§ 6 Gewährleistung, Abnahme, Übernahme

- (1) Der Träger übernimmt die Gewähr, daß die Leistung zur Zeit der Abnahme durch den WWAZ die vereinbarten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vereinbarten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Anlagen durch den WWAZ. Als Nachweis der mangelfreien Anlage ist für den Bereich Schmutzwasser durch den Träger eine Kanalspülung mit anschließender Kamerabefahrung durchzuführen und die Protokolle an den WWAZ zu übergeben. Der Träger übergibt dem WWAZ mit der Abnahme eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % (Baufirma Abtretung) der Bruttoschlußrechnungssumme für die Erschließungskosten einschließlich Hausanschlüsse.
- (3) Der Träger teilt dem WWAZ die vereinbarungsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich mit. Der WWAZ setzt einen Feststellungstermin auf einen Tag innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Leistungen sind von dem WWAZ und dem Träger gemeinsam festzustellen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Parteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Feststellung an gerechnet, durch den Träger zu beseitigen.
- (4) Nach endgültiger Herstellung und Abnahme der mangelfreien Anlagen übernimmt der WWAZ diese von dem Träger **kosten- und lastenfrei in sein Eigentum** und seine Bau- und Betriebslast, wenn der Träger vorher
 1. in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch festgestellten Schlußrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Massenabrechnungen, Bestands- und Leitungsplänen in digitalisierter Form (siehe Vorgaben WWAZ) übergeben hat,
 2. die erforderliche Schlußvermessungen durchgeführt und die Bescheinigungen des öffentlich bestellten Vermesser/Katasteramtes zu übergeben hat,
 3. Nachweise erbracht hat über:
 - a) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien, soweit Untersuchungsbefunde gefordert sind,
 - b) die Schadensfreiheit der erstellten Anlagen gemäß Abnahmeprotokoll.

- (5) Die nach Absatz 4 übergebenen Unterlagen (Bestandsunterlagen, Aktivierungsprotokolle etc.) werden Eigentum des WWAZ.
- (6) Der WWAZ bestätigt die Übernahme der Anlagen in sein Eigentum sowie seine Bau- und Betriebslast schriftlich.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Erschließung trägt der Träger allein. Das Anlagevermögen wird auf den WWAZ unentgeltlich übertragen. Im Gegenzug übernimmt der WWAZ dieses in seine Betriebslast. Der Träger führt auf seine Kosten die Planungs- und Ausschreibungsleistungen (§3(1)) für die Resterschließung nach §1(3) durch.

§ 8 Ablösung und mögliche Kostenbeteiligung

Unbeschadet beteiligt sich der WWAZ an den Herstellungskosten in Höhe des Beitragsaufkommens, getrennt nach Trink- und Schmutzwasser. **Auf die Anlag 3 wird verwiesen.**

Soweit die Gemeinde die Schmutzwasserhausanschlüsse inkl. Hausanschlusschacht herstellt, sichert der WWAZ verbindlich zu, dass er keine Kostenerstattungen von den Anschlussnehmern fordert. Das gleiche gilt für die bis auf das jeweilige Grundstück vorverlegte Trinkwasseranschlussleitung. Der restliche Anteil der Trinkwasserhausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis in das jeweilige Objekt erfolgt auf Antrag des Anschlussnehmers und wird nach Satzung abgerechnet.

Alternative: WWAZ tritt für Hae als AG auf und rechnet ab. Folge: Gemeinde hat keine Kosten für Hae.

§ 9 Salvatorische Klausel, Wohlwollensklausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung tritt eine solche, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten, und die dem angestrebten Zweck dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Diese Vereinbarung dient dazu, den Träger in die Lage zu versetzen, die Grundstücke an die zentralen Netze der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung anzuschließen. Sie kann nicht alle Eventualitäten regeln. Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit gegenseitigem Wohlwollen auszustatten und ihre Verpflichtungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu erfüllen.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

- (1) Der Träger plant und stellt alle Anlagen auf eigenen Wunsch, auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten her. Er wird den WWAZ von Ansprüchen Dritter insoweit freihalten; er wird Dritte auf diese Vereinbarung hinweisen, soweit diese hiervon betroffen sind oder betroffen sein könnten.
- (2) Der Träger darf mit Zustimmung des WWAZ seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Der WWAZ kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Diese Vereinbarung wurde zweifach ausgefertigt.

- (5) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und steht unter dem Vorbehalt der derzeit noch fehlenden haushaltsrechtlichen Deckung.

Träger:

Gemeinde Rogätz

Rogätz, den _____

Bürgermeister

WWAZ:

Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband (WWAZ)

Wolmirstedt, den _____

Jörg Meseberg